

Satzung der Engstinger Reservistenkameradschaft e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Engstinger Reservistenkameradschaft e.V.

Er hat seinen Sitz in Engstingen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Die Engstinger Reservistenkameradschaft e.V., im folgenden „Verein“ genannt ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).**
- 2. Der Verein vertritt die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und unterstützt deren sicherheitspolitische Zielsetzung der Bundeswehr (AO § 52 (2) Nr. 24).**
- 3. Der Verein fördert und unterstützt die Reservistenarbeit der Bundeswehr (AO § 52 (2) Nr. 23).**
- 4. Die Satzungszwecke gemäß Nr. 2 und 3 werden insbesondere durch die Durchführung sicherheitspolitische Informationsveranstaltungen und die Erhaltung der militärischen Anfangsbefähigung zur Landesverteidigung verwirklicht.**
- 5. Der Verein unterstützt die Gemeinde Engstingen bei der Vorbereitung der Ehrenmale für den Volkstrauertag (AO § 52 (2) Nr. 6). Dieser Vereinszweck wird durch die Pflege der Ehrenmale der Gemeinde Engstingen und der Mitgestaltung der Gedenkfeier zum Volkstrauertag verwirklicht.**
- 6. Der Verein unterstützt die Gemeinde Engstingen bei der Verschönerung, die Erhaltung und den Schutz des Erscheinungsbildes der Gemeinde und ihrer Umgebung . (AO § 52 (2) Nr. 22). Dieser Vereinszweck wird durch Pflege und Unterhalt von Kinderspielplätzen der Gemeinde Engstingen nach Vorgaben der Gemeindeverwaltung verwirklicht.**
- 7. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.**
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.**

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden. Die Aufnahme bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der abgelehnte Bewerber kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, einlegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsziele erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Ausnahme, juristische Person steht nur das aktive Wahlrecht zu.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen.
3. Die Mitglieder pflegen untereinander soldatische Kameradschaft gemäß Soldatengesetz § 12 („Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein“).
4. Vereinseigene Geräte, sowie alles vom Verein angeschaffte kann bei Bedarf zweckgebunden jedem Mitglied auf eigene Verantwortung überlassen werden. Bei unsachgemäßer Behandlung oder Verlust von Vereinseigentum ist das Mitglied zur Ersatzleistung verpflichtet, soweit der Vorstand im Einzelfall keinen anderen Entschluss fasst.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Erfolgt der Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins, der Bundesrepublik Deutschland und deren Organe,
 - c) unehrenhaftes, unkameradschaftliches Verhalten gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen
 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Ehrungen

1. Alle Mitglieder können für 10, 20 und 25 Jahre geehrt werden.
2. Ab 30 Jahre Mitgliedschaft können diese zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
3. Geehrt können nur Mitglieder werden, die sich in ihrer Zeitdauer der Mitgliedschaft zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben und regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilgenommen haben.
4. Die Ehrung sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

C. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Verein mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 200 (i.W. zweihundert) verpflichtet, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ausschuss bestimmen. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
7. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder ausscheidet, muss neu gewählt werden. Diese Neuwahl findet innerhalb 4 Wochen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der amtierende Vorstand kommissarisch im Amt.

§ 12 Kassenführung

1. Der Kassierer hat die Kassenführung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verein anzunehmen und Auszahlungen zu leisten nach Anweisungen durch den Vorsitzenden.
2. Der Kassierer hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 13 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen und in der nächsten Sitzung verlesen.
3. Protokolle sind von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern de Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung muss durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Die Bekanntmachung muss schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen erfolgen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung der Höhe des Beitrages
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird geheim abgestimmt.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Entsprechend § 11 Nr. 8 ist beim Ausscheiden als mehr der Hälfte des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweilige Ergebnis der Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsschutz

Alle Mitglieder sind bei Veranstaltungen des Vereins abgesichert.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung.
3. Zur Beschlussfassung bedarf es der $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen dem Musikverein Großengtingen e.V. zur Förderung der Blasmusik gemäß Abgabenverordnung § 52 Nr. 5 übergeben.

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung bewilligt und beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.